

## Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Stadtmuseums (*MuseumsBOR*)

vom 14. September 1993

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	14.09.1993	15.09.1993

### § 1

Die Stadt Ratingen unterhält das Stadtmuseum als öffentliche Einrichtung.

### § 2

Die Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt.

### § 3

Das Entgelt für Kataloge sowie für Repliken (Wachssiegel u.Ä.) wird durch den Bürgermeister festgesetzt.

### § 4

(1) Dem Besucher des Museums haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Stadt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Verluste.

(2) Der Besucher haftet für Schäden am Museumsgut oder Museumsgebäude, die von ihm verursacht werden. Es ist untersagt, das Museumsgut zu berühren. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Das Fotografieren ist nur mit vorheriger Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet.

### § 5

Das Foyer, der Film- und Vortragsraum und die Kaffeestube stehen, soweit sie nicht für Museumszwecke (§ 1) benötigt werden, insbesondere auch für sonstige kulturelle Veranstaltungen (wie Konzerte, Liederabende, Brauchtumsveranstaltungen) zur Verfügung.

## § 6

(1) Die in § 5 aufgeführten Räumlichkeiten können auf Antrag Einzelpersonen und Personenvereinigungen zur eigenverantwortlichen Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden.

(2) Die Stadt kann vom Benutzer vor Abschluss des Benutzungsvertrages die Gestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen (Nachweis einer ausreichenden Schadensversicherung, Gestellung einer Kaution, Bürgschaft o.Ä.).

## § 7

(1) Der Antrag auf Benutzung der in § 5 genannten Räumlichkeiten ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Art und der Dauer der Veranstaltung an den Bürgermeister - Amt für Kultur und Tourismus - schriftlich zu stellen. In der Regel wird dem zeitlich früher eingegangenen Antrag der Vorzug gegeben. Ortsansässige Veranstalter sollen nach Möglichkeit den Vorzug vor Auswärtigen erhalten.

(2) Ein Nutzungsanspruch wird erst begründet, nachdem ein Nutzungsvertrag mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorliegt. Gegenstand der Nutzung sind nur die im Benutzungsvertrag aufgeführten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Stadtmuseums. Diese dürfen nur zu dem im Benutzungsvertrag angegebenen Zweck benutzt und an Dritte nicht überlassen werden.

(3) Der Benutzer kann aus wichtigem Grund von dem Vertrag bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zurücktreten. Bereits der Stadt entstandene Kosten sind zu erstatten.

## § 8

Die vom Bürgermeister beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer, dessen Beauftragten und den von ihm verpflichteten Mitwirkenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 9

(1) Bei jeder Veranstaltung hat der Benutzer, soweit im Vertrag nichts gegenteiliges geregelt ist, einen ausreichenden Ordnungsdienst auf eigene Kosten zu stellen.

(2) Dem Personal der Stadtverwaltung, dem Unfallhilfsdienst, Beauftragten der Polizei und Feuerwehr sowie sonstigen legitimierten Beauftragten ist zu allen überlassenen Räumen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Die für diesen Personenkreis kenntlich gemachten Sitzplätze sind in jedem Fall freizuhalten.

## § 10

Die für die Veranstaltung benötigten technischen Einrichtungen dürfen nur von Personen, die vom Bürgermeister hierzu beauftragt sind, überwacht und bedient werden. Das eigenmächtige Anschließen an das Licht und Kraftnetz ist untersagt.

## § 11

(1) Das Rauchen ist nur in den dazu bestimmten und kenntlich gemachten Räumen gestattet.

(2) Aus Sicherheitsgründen dürfen zu der vorhandenen Bestuhlung keine weiteren Sitzgelegenheiten aufgestellt werden.

## § 12

(1) Die Stadt und ihre Bediensteten oder Beauftragten haften dem Benutzer für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen entstehen nur insoweit, als die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt eintritt. Im Übrigen haftet die Stadt weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.

(2) Der Benutzer befreit die Stadt von einer eventuellen Schadensersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einen Schaden erleiden. Er hat vor Vertragsabschluss nachzuweisen, dass alle möglichen Schadensersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Umfang nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

(3) Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Benutzer nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

(4) Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die vom Benutzer oder von Besuchern bei Veranstaltungen des Benutzers eingebracht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## § 13

(1) Der Benutzer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen oder die den städtischen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung zugefügt werden.

(2) Bei der Benutzung verursachte Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister (Hausmeister oder Amt für Kultur und Tourismus) zu melden.

(3) Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(4) Der Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Die Stadt behält sich vor,

die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Benutzers diesem zuzustellen und volles Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

#### **§ 14**

(1) Die Stadt ist berechtigt, aus wichtigem Grunde vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. der Benutzer gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder der Benutzungsordnung verstößt,
2. außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) es erfordern.

(2) Im Falle des Rücktritts hat der Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz eines ihm hierdurch etwa entstandenen Schadens.